

Republik Österreich BUNDESKANZLERAMT

Zl. 111.031-2a/60

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages

zu Zl. 8 ex 1960 vom 10. März 1960 Kanzlei des Landtages von Niederösterreich Eing. 19 APR. 1960 ZI.: 8/1 Pr. N. Aussel.

An den

Herrn Landeslauptmann von Niederösterreich,

Wien I.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 10. März 1960, mit dem das niederösterreichische Blindenbeihilfengesetz abgeändert wird (2. Blindenbeihilfengesetz-Novelle), kein Einspruch gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erhoben wird.

8. April 1960 Für den Bundeskanzler: Loebenstein

Für die Richtigkeit der Ausfehrigung:

Dem

Herrn Landesamtsdirektor

mit der Bitte um Kenntnis und weitere Veranlassung.

Wien, am 73.4.1960